

21. August 2026

Stellungnahme

Referentenentwurf eines Einkommensteuerreformgesetzes 2027

Vorbemerkungen

Gerne möchten wir als Bundesverband Kooperierender Mittelstand e.V. (BKM) die Gelegenheit nutzen, zu dem am 18. August 2026 vom BMF übermittelten Referentenentwurf eines Einkommensteuerreformgesetzes 2027 Stellung zu nehmen. Erklärtermaßen soll das Gesetz dazu dienen, „langfristig das Arbeitskräfte- und Wachstumspotenzial“ zu stärken.

Auch wenn die steuerlichen Mehrbelastungen mit der Notwendigkeit einer Gegenfinanzierung des Bundeshaushalts begründet werden, bleibt die strategische Ausrichtung des Gesetzentwurfs mit Blick auf die oben genannten Ziele diffus und wenig konsistent. Angesichts der vom BMF selbst konstatierten herausfordernden wirtschaftlichen, geopolitischen und demographischen Rahmenbedingungen halten wir die mit den Maßnahmen des Gesetzentwurfs zu erzielenden steuerlichen Entlastungsimpulse für deutlich zu gering. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Personenunternehmen im Mittelstand, für welche die Einkommensteuer die zentrale Unternehmensteuer darstellt, ganz überwiegend nicht entlastet, sondern sogar zusätzlich belastet würden. Wenn der Gesetzentwurf das Wachstumspotenzial am Standort Deutschland spürbar erhöhen soll, wird dies auf diesem Weg nicht gelingen.

Im Folgenden wollen wir zu den für uns wesentlichen Inhalten des Referentenentwurfs konkret Stellung nehmen. Eingangs möchten wir jedoch darauf hinweisen, dass wir die vom BMF gesetzte Frist für Stellungnahmen von lediglich drei Tagen – inmitten der Sommerpause – für keineswegs akzeptabel halten. Auch wenn die Inhalte des Referentenentwurfs überwiegend schon vorab bekannt geworden sind, entfernt sich die Bundesregierung mit diesem Vorgehen erneut von ihrem eigenen Anspruch einer zeitlich angemessenen und gewissenhaften Verbändebeteiligung.

Zu Artikel 1, Nummer 1: Anhebung von Sonn- und Feiertagszuschlägen

Der Gesetzentwurf sieht vor, in § 3b Absatz 2 Satz 1 EStG den für die Gewährung von steuerfreien Zuschlägen bei Arbeit an Sonn- und Feiertagen maßgeblichen Grundlohn pro

Stunde anzuheben. Dieser soll ab dem 1. Januar 2027 bei 75 Euro anstelle der bisherigen 50 Euro liegen. Angesichts der allgemeinen Lohn- und Gehaltsentwicklung, die es zunehmend wahrscheinlicher macht, dass Stundenlöhne von Beschäftigten den bisherigen Grenzwert überschreiten, halten wir die vorgesehene Anhebung im Sinne der Beschäftigten für angemessen. Gleichzeitig halten wir es für inhaltlich nicht vollständig überzeugend, warum zukünftig weiterhin ein Grenzwert für den Grundlohn in Höhe von 50 Euro für Zuschläge bei Nachtarbeit bestehen bleiben soll, während der Grundlohn bei Sonn- und Feiertagsarbeit angehoben wird. Damit würden die bisher gleichlautenden Regelungen ausdifferenziert, wenngleich die Nachtarbeit in ihrer bisherigen Definition – eine Tätigkeit im Zeitraum von 20 bis 6 Uhr – realistisch betrachtet an Bedeutung gewonnen hat. Steuerrechtlich systematischer wäre es unseres Erachtens, wenn ein einheitlicher, höherer Grenzwert für den Grundlohn bei Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit verankert würde – gleichzeitig jedoch der Beginn des maßgeblichen Zeitraum für Nachtarbeit im Sinne des Gesetzes um zwei Stunden nach hinten verschoben würde.

Zu Artikel 1, Nummer 2: Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrages

Nachdem die letzte Anhebung bereits vier Jahre zurückliegt, soll der Arbeitnehmer-Pauschbetrag durch eine Änderung des § 9a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a EStG ab dem Veranlagungszeitraum 2027 von bisher 1230 auf 1430 Euro angehoben werden. Dies halten wir mit Blick auf die allgemeine Entwicklung der Inflation in den vergangenen Jahren für sehr angemessen. Darüber hinaus käme eine Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrages hinsichtlich der steuerlichen Berücksichtigung der Werbungskosten allen Beschäftigten zugute und könnte daher tatsächlich entlastend wirken. Gleichwohl hätte diese Anhebung selbstverständlich keine Relevanz für Einkommen aus selbständiger Arbeit.

Zu Artikel 1, Nummer 4: Anpassung des Einkommensteuertarifs

Wesentlicher Bestandteil des Referentenentwurfs ist die Anpassung der Eckwerte des Einkommensteuertarifs sowie des sogenannten Reichensteuersatzes in § 32a Absatz 1 EStG. Dies soll in zwei Schritten – zunächst für den Veranlagungszeitraum 2027 und anschließend für den Veranlagungszeitraum 2028 – umgesetzt werden. Wir beziehen uns daher in unserer Bewertung ebenfalls auf Artikel 2, Nummer 2 des Referentenentwurfs. Im Rahmen der vorgesehenen Anpassung der Eckwerte soll zum einen eine gewisse Abflachung des Einkommensteuertarifs von dem geringfügig erhöhten Grundfreibetrag bis zu dem dann leicht angehobenen Spitzensteuersatz umgesetzt werden. Zum anderen

soll der Reichensteuersatz schon ab einem zu versteuernden Einkommen von 250.000 Euro greifen. Ein zweiter Reichensteuersatz soll zusätzlich eingeführt werden und ab einem zu versteuernden Einkommen von 280.000 Euro greifen.

Zunächst bleibt festzuhalten, dass die vorgesehenen Anpassungen des Einkommensteuertarifs im Kern den Beschlüssen des Koalitionsausschusses vom 2. Juli 2026 entsprechen. Wir als BKM bleiben jedoch ebenfalls unverändert bei unserer Bewertung, dass die Entlastungswirkung dieser Anpassungen deutlich zu gering ausfällt und es überhaupt nur einen für einen Teil der Einkommensteuerpflichtigen zu Entlastungen kommen wird. Nicht einmal der Effekt der kalten Progression würde voraussichtlich vollständig ausgeglichen und bereits die obere Mitte der Einkommensteuerpflichtigen lediglich marginal entlastet. Unter Berücksichtigung der absehbar höheren Sozialversicherungsbeiträge käme es sogar in vielen Fällen zu einem geringeren Nettoeinkommen als zuvor. Hohe Einkommen würden zudem eindeutig stärker belastet, was insbesondere auf den ab einem niedrigeren Einkommen greifenden sogenannten Reichensteuersatz und den zweiten höheren Reichensteuersatz zurückzuführen ist. Wir haben grundsätzlich Verständnis für das Bemühen um eine Gegenfinanzierung bestimmter Entlastungen durch Generierung von Mehreinnahmen an anderer Stelle. Das ändert jedoch nichts an der Tatsache, dass gerade einkommensteuerpflichtige Selbständige im Mittelstand hierdurch stärker belastet würden als bisher. Dies wirkt der beabsichtigten Stärkung des Wachstumspotenzials massiv entgegen. Die Bundesregierung müsste an dieser Stelle einem echten steuerlichen Entlastungsimpuls den Vorrang einräumen.

Sofern im Sinne der Haushaltskonsolidierung ein Vorziehen des Reichensteuersatzes sowie ein zweiter höherer Reichensteuersatz seitens der Bundesregierung als unvermeidlich angesehen werden, dann müsste zumindest der sogenannte Spitzensteuersatz erst ab einem deutlich höheren zu versteuernden Einkommen – z.B. ab 80.000 Euro – greifen. Dies war seitens der Bundesregierung auch vorher in Aussicht gestellt worden. Nur so könnten die drohenden steuerlichen Mehrbelastungen für viele Selbständige einigermaßen abgefedert werden, da der Einkommensteuertarif damit im mittleren Bereich stärker abgeflacht würde.

Zu Artikel 1, Nummer 5: Verringerte steuerliche Begünstigung von Handwerkerleistungen

Die bisherige Möglichkeit zur steuerlichen Absetzung für die Inanspruchnahme von haushaltsnahen Handwerkerleistungen gemäß § 35a Absatz 3 Satz 1 EStG soll mit dem

Gesetzentwurf eingeschränkt werden. Zukünftig soll sich die tarifliche Einkommensteuer nur noch um 15 % der Aufwendungen des Steuerpflichtigen und höchstens 900 Euro verringern. Wir als BKM unterstützen grundsätzlich das Bestreben der Bundesregierung, bestehende Begünstigungen im Steuerrecht und Subventionen im Allgemeinen gründlich in Hinblick auf ihre Zielgenauigkeit zu überprüfen und im Zweifelsfall zurückzufahren. In der Abwägung halten wir strukturelle steuerliche Entlastungen im Einkommensteuerrecht für sinnvoller als einzelne Begünstigungen.

Gleichzeitig möchten wir als Vertretung des gesamten kooperierenden Mittelstandes einschließlich der Kooperationen des Handwerks darauf hinweisen, dass sich eine Einschränkung der Möglichkeiten zur steuerlichen Absetzung von Handwerkerleistungen voraussichtlich nachteilig auf die Beauftragung dieser Leistungen und somit auf die Umsätze der entsprechenden Handwerksbetriebe auswirken würde. Da das Handwerk durch seine lokale Verankerung eine wesentliche Stütze des Mittelstandes darstellt und somit wesentlich zur Wertschöpfung am Standort Deutschland beiträgt, dürfen diese Effekte – auch für das Steueraufkommen insgesamt – nicht unterschätzt werden.

Zu Artikel 1, Nummer 7: Anhebung des Pauschsteuersatzes bei Mini-Jobs

Der Referentenentwurf sieht vor, dass der Steuersatz im Rahmen einer Pauschalierung der Lohnsteuer für geringfügig Beschäftigte (sogenannte Mini-Jobs) gemäß § 40a Absatz 2 EStG von bisher 2 % auf zukünftig 5 % des Arbeitsentgelts angehoben werden soll. Dies entspricht zwar den Beschlüssen des Koalitionsausschusses vom 2. Juli 2026, deckt sich aber unseres Erachtens nicht mit der gleichzeitigen Ankündigung der Bundesregierung, die Empfehlungen der Alterssicherungskommission vollständig umsetzen zu wollen. Die Umsetzung dieser Empfehlungen hätte nach unserem gegenwärtigen Verständnis zur Folge, dass der sozialversicherungsrechtliche Status der geringfügigen Beschäftigung künftig lediglich für Schülerinnen und Schüler bestehen bliebe.

Somit ergibt sich nach unserer Auffassung eine politisch unklare Situation, die auch die Unternehmen im Mittelstand verunsichert, in denen zu einem gewissen Anteil natürlich auch geringfügig Beschäftigte tätig sind. Gerade in manchen Branchen wie etwa dem Einzelhandel erfüllen geringfügig Beschäftigte eine wichtige Funktion innerhalb der Belegschaft. Daher halten wir die bisher kommunizierten Pläne einer derart weitgehenden Einschränkung der Mini-Jobs grundsätzlich für nicht zielführend. Die nun im vorliegenden Referentenentwurf vorgesehene Anhebung des Pauschsteuersatzes für geringfügig

Beschäftigte passt einerseits kaum zu diesen Plänen, wenn diese eine substanzielle Erhöhung des entsprechenden Steueraufkommen zum Ziel haben. Andererseits würde die Anhebung des Pauschsteuersatzes auf 5 % die Beschäftigung von Mini-Jobbern in jedem Fall für die entsprechenden Arbeitgeber verteuern und damit deren Lohnkosten weiter erhöhen. Dies halten wir für kontraproduktiv, da doch das eigentliche Ziel der Einkommensteuerreform eine Entlastung sein sollte. Daher sollte auf die Anhebung des Pauschsteuersatzes verzichtet werden.

Zu Artikel 6: Anpassungen bei den Hinzurechnungen zum sozialversicherungspflichtigen Arbeitsentgelt

Der Referentenentwurf sieht vor, den bisherigen § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SvEV zu ersetzen. Damit würden Sonn- und Feiertagszuschläge, die in einem Tarifvertrag geregelt sind, nicht mehr dem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsentgelt hinzugerechnet werden, was der Gesetzesbegründung zufolge die Anpassungen in Artikel 1 Nummer 1 flankieren soll. So sinnvoll wir eine Ausweitung der Ausnahmen von der Hinzurechnung von Zuwendungen zum sozialversicherungspflichtigen Arbeitsentgelt als Maßnahme zur Entlastung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern ansehen, so halten wir die Beschränkung auf Tarifverträge für nicht angemessen. Stattdessen sollten Sonn- und Feiertagszuschläge – sowie Nachtzuschläge – generell nicht dem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsentgelt hinzugerechnet werden. Dies könnte die Entlastungswirkung in der Breite der Beschäftigungsverhältnisse erhöhen.

Der Bundesverband Kooperierender Mittelstand e.V. (BKM) vertritt als Spitzenverband der deutschen Wirtschaft in Berlin und Brüssel die Interessen von ca. 200.000 mittelständischen Unternehmen, die in über 250 Verbundgruppen, Genossenschaften und Franchise-Systemen organisiert sind. Dazu gehören EDEKA, REWE, Markant, BÄKO, GILDE, Reformhaus, ANWR, Intersport, expert, ElectronicPartner, Euronics, E/D/E, EUROBAUSTOFF, KATAG, ZEG, VEDES, NOWEDA, Sanacorp, Soennecken, MHK Group, DATEV. Die kooperierenden Mittelständler erwirtschaften mit 2 Mio. Vollzeitbeschäftigten einen Umsatz von über 500 Mrd. Euro. Alle fördern ihre Mitglieder durch eine Vielzahl von Angeboten wie etwa Einkaufsverhandlungen, Logistik, Multi-Channel, IT, Finanzdienstleistungen, Beratung, Marketing, Ladeneinrichtung, Internationalisierung und Trendforschung.